



Der Markt Bruck i.d.OPf. erlässt folgende

## **Richtlinie zur Förderung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten (Balkonkraftwerke) im Markt Bruck i.d.OPf.**

### **Präambel**

Der Markt Bruck i.d.OPf. möchte Anreize schaffen, den Solarstromanteil im Marktgebiet Bruck i.d.OPf. zu erhöhen. Mit dieser Förderung soll der Energieverbrauch gesenkt und die Anschaffung dieser Geräte gefördert werden.

#### 1) Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb des Marktes Bruck i.d.OPf. zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und in der Reihenfolge ihrer Antragstellung entschieden.

#### 2) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Gemäß der Verbraucherzentrale Bayern werden darunter Solarmodule mit bis zu 800 Watt Anschlussleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden, verstanden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die bezuschussten steckbaren Stromerzeugungsgeräte müssen innerhalb des Marktes Bruck i.d.OPf. (mit Ortsteilen, Weilern) eingesetzt werden.

#### 3) Antragsberechtigte / Antragsobjekt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen

- a) die Eigentümer eines Ein-/Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Bruck i.d.OPf. (Antragsobjekt) sind oder
- b) entsprechende Mieter\*innen einer Wohnung in Bruck i.d.OPf. (Antragsobjekt) mit Einverständniserklärung des jeweiligen Vermieters,

und jeweils mit Hauptwohnsitz (nach den melderechtlichen Vorschriften) in dem Antragsobjekt gemeldet sind, sowie

- c) örtliche eingetragene Vereine (e.V.).

#### 4) Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind sowie finanzielle Mittel des Marktes Bruck i.d.OPf. im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

#### 5) Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem 01.04.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden,
- b) gebraucht erworbene Geräte,
- c) Umsetzung an rein gewerblich genutzten Gebäuden (ohne Wohnnutzung).

#### 6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte bis zu einer Anschlussleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) von bis zu 800 Watt mit 20 % der Anschaffungskosten, maximal 200,00 €, im Wege einer Anteilsfinanzierung. Pro Wohneinheit kann maximal 1 Anlage gefördert werden.

#### 7) Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge samt Auszahlungsantrag sind auf der Homepage des Marktes Bruck i.d.OPf. erhältlich. Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per E-Mail (info@bruck.eu) oder schriftlich beim Markt Bruck i.d.OPf. (Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf.) einzureichen.

Die Verwaltung des Marktes Bruck i.d.OPf. entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Anlagen bzw. Nachweise vorliegen. Erst dann gelten sie als vollständig eingegangen. Die Anträge werden dem Haushaltsjahr der Beschaffung (= Rechnungsdatum) zugeordnet.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8) Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst entschieden werden, wenn die Antragsberechtigten folgende Unterlagen beim Markt Bruck i.d.OPf. eingereicht haben:

- a) Förderantrag
- b) bei Mietern eine schriftliche Zustimmung des Vermieters,
- c) ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- d) Kopie der Bestätigung der Anmeldung des steckbaren Stromerzeugungsgerätes beim Netzbetreiber,
- e) Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- f) Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit,
- g) ein Foto des montierten steckbaren Stromerzeugungsgerätes.

Der Markt Bruck i.d.OPf. behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen im Einzelfall anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses - nach Eingang des vollständigen Förderantrages - erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides bzw. nach Erhalt der Rechtsmittelbehelfsverzichtserklärung sowie der Vorlage des Auszahlungsantrages.

10) Widerruf

Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erwirkt wurde.

11) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft.

Bruck i.d.OPf., 30. Juni 2023  
Markt Bruck i.d.OPf.

  
Faltermeier  
Erste Bürgermeisterin

